

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/13063, 17/13392 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

A. Problem

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a und b, haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) erlassen.

Die Richtlinie 2011/95/EU ist eine überarbeitete Fassung der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie). Sie legt die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes fest. Der internationale Schutz umfasst sowohl die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als auch den internationalen subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie (vergleiche Artikel 15 der Richtlinie). Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie die mit dem jeweiligen Schutzstatus verknüpften Rechte. Die Neufassung der Richtlinie präzisiert eine Reihe von Regelungen und führt zu Statusverbesserungen für international subsidiär Schutzberechtigte.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen in das nationale Recht. Neben der Umsetzung der Richtlinie enthält der Gesetzentwurf Anpassungen, die vor allem das Asylverfahrensgesetz und das Aufenthaltsgesetz betreffen. Es handelt sich dabei insbesondere um klarstellende Regelungen und redaktionelle Änderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes an Stelle der bisherigen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes an international subsidiär Schutzberechtigte entstehen finanzielle Auswirkungen. Diese ergeben sich daraus, dass an die beiden Aufenthaltstitel teilweise unterschiedliche Leistungsansprüche geknüpft sind. Mitunter werden bestimmte Leistungsansprüche nunmehr bereits mit der Erteilung des Aufenthaltstitels begründet (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – sowie Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) und damit Ansprüche auf andere Leistungen abgelöst (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – beziehungsweise Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII).

Im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entstehen voraussichtlich Mehrausgaben pro Jahr von 1,9 Mio. Euro für den Bund und 1,6 Mio. Euro für die Länder.

Hinzu kommt ein außerhalb des Finanzplanzeitraums liegender künftiger Anstieg an Ausfallhaftung und Zinsausgaben an die KfW Bankengruppe, die beim Studierenden-BAföG weitere 1,2 Mio. Euro jährlich außerhalb des Bundeshaushalts unmittelbar vorfinanzieren würde.

Im Bereich des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes entstehen allenfalls marginale Kostensteigerungen. Diese sind nicht näher zu beziffern.

Im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch entstehen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit Mehrausgaben in einem zu vernachlässigenden Umfang.

Dadurch, dass künftig bestimmte Personen dem Anwendungsbereich des § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes anstatt dem Anwendungsbereich des § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zuzuordnen sein werden, kommt es zu einem Wegfall der Voraussetzung des § 62 Absatz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes. Infolgedessen entstehen Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 5 Mio. Euro jährlich. Die weiteren Kosten für Familienleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sind geringfügig und im Einzelnen nicht bezifferbar.

Durch die Erweiterung des Kreises derjenigen Familienangehörigen eines Asylberechtigten beziehungsweise international Schutzberechtigten, denen gemäß § 26 des Asylverfahrensgesetzes Familienasyl, Familienflüchtlingsschutz beziehungsweise internationaler subsidiärer Schutz für Familienangehörige zuerkannt wird, könnten finanzielle Auswirkungen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen. Diese lassen sich nicht beziffern, sind wegen der geringen betroffenen Personenzahl aber als vernachlässigbar anzusehen. Länder und Kommunen würden in entsprechendem Umfang entlastet.

Der durch die Gesetzesinitiative entstehende bundesseitige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Übergangsregelung in § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes entsteht bei den Ausländerbehörden einmaliger Erfüllungsaufwand, der sich daraus ergibt, dass Personen, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes internationaler subsidiärer Schutz gewährt worden war, nunmehr ein neuer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen ist. Es handelt sich schätzungsweise um 8 000 Betroffene. Der Bearbeitungsaufwand pro Betroffenen dürfte bei wenigen Minuten, in Ausnahmefällen bis zu maximal einer Stunde liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen ohnehin in Kontakt mit den Ausländerbehörden treten würden, da sie über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen.

Bei den Ausländerbehörden wird dauerhaft geringfügig Erfüllungsaufwand dadurch entfallen, dass ihre Zuständigkeit für isolierte Anträge auf internationalen subsidiären Schutz künftig auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übergeht. Für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben entsteht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein zusätzlicher Aufwand von insgesamt höchstens 1,5 zusätzlichen Planstellen/Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich rund 73 315 Euro.

Durch die Anpassung des Ausländerzentralregisters entstehen dem Bundesverwaltungsamt einmalige Kosten in Höhe von circa 30 000 bis circa 130 000 Euro. Die genaue Summe ist abhängig davon, ob die Umsetzung gleichzeitig mit anderen geplanten Änderungen des Ausländerzentralregisters durchgeführt werden kann. Dies ist noch nicht absehbar.

Der durch die Gesetzesinitiative entstehende bundesseitige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13063, 17/13392 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 werden die Wörter „der Richtlinie 2011/95/EU“ durch die Wörter „des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat.““

c) Die bisherigen Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 13 bis 18.

d) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „Schutzes“ die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

e) Die bisherigen Nummern 19 bis 25 werden die Nummern 20 bis 26.

f) Nach der neuen Nummer 26 wird folgende Nummer 27 eingefügt:

„27. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt“ durch die Wörter „in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.““

g) Die bisherigen Nummern 26 bis 30 werden die Nummern 28 bis 32.

h) Nach der neuen Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt:

„33. In § 43 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder“ durch die Wörter „Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.“

i) Die bisherigen Nummern 31 bis 34 werden die Nummern 34 bis 37.

j) Die bisherige Nummer 35 wird durch die folgenden Nummern 38 und 39 ersetzt:

„38. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ sowie die Wörter „des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjäh-

rigen ledigen Kindes“ durch die Wörter „des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren“ durch die Wörter „Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

39. In § 51 Absatz 1 werden die Wörter „Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern“ durch die Wörter „Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.‘

k) Die bisherigen Nummern 36 bis 40 werden die Nummern 40 bis 44.

l) Nach der neuen Nummer 44 wird folgende Nummer 45 eingefügt:

„45. In § 61 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „neun Monaten“ ersetzt.‘

m) Die bisherigen Nummern 41 bis 48 werden die Nummern 46 bis 53.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 20 Absatz 7 Nummer 1 werden nach der Angabe „2004/83/EG“ die Wörter „oder auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU“ eingefügt.‘

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden die Nummern 2 bis 11.

c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis d in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] gültigen Fassung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „Satz 1 in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] gültigen Fassung“ ersetzt.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3
Änderung des AZR-Gesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 13 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern, Bundestagsdrucksache 17/13022] geändert worden ist, wird nach den Wörtern „politische Verfolgung“ ein Komma und werden die Wörter „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes, die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.‘

4. Die bisherigen Artikel 3 bis 6 werden die Artikel 4 bis 7.

5. Der neue Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Dezember 2013 in Kraft. In Artikel 1 treten die Nummern 27 und 45 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ulla Jelpke und Josef Philip Winkler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13063** wurde in der 237. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 17/13392** wurde in der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 98. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/13063 in seiner 107. Sitzung am 15. Mai 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)738.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)738 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksache 17/13063 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)738 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 6 AsylVfG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Auch an anderen Stellen im Gesetzentwurf wird auf die Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes verwiesen. Zudem wird hierdurch klargestellt, dass auch hinsichtlich des auf der Grundlage der Vorfassung der Richtlinie (2004/83/EG) gewährten Schutzes Bindungswirkung besteht.

Zu Buchstabe b (§ 10 AsylVfG)

Die Vorschrift wird an den in § 26 des Asylverfahrensgesetzes erweiterten Personenkreis angepasst (Folgeänderung).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe d (§ 25 AsylVfG)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe f (§ 34a AsylVfG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt eine gesetzliche Aufgabenzuweisung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dar. Sie dient der Erfassung der sogenannten Aufgriffsfälle, in denen ein Ausländer im Inland angetroffen wird, der in einem anderen Staat, in dem die Dublin-Verordnung Anwendung findet, einen Asylantrag gestellt hat, nicht aber in Deutschland. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann bisher mangels Asylantrags in diesen Fällen keine Entscheidung nach § 27a und damit auch keine Entscheidung nach § 34a AsylVfG treffen. Der bisherige Regelungsinhalt (Klarstellung, dass die Regelung auch für inhaltlich beschränkte Asylanträge gilt) kann im Hinblick auf die entsprechende Änderung in § 13 Absatz 2 AsylVfG entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bestimmt, dass gegen Überstellungen im Dublin-Verfahren die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes besteht, wenn der Antrag innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung gestellt wird (Satz 1). Bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Antrag aufschiebende Wirkung (Satz 2).

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe h (§ 43 AsylVfG)

Die Vorschrift wird an den in § 26 des Asylverfahrensgesetzes erweiterten Personenkreis angepasst (Folgeänderung).

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe j (§§ 50 und 51 AsylVfG)

Zu § 50 AsylVfG

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Asylverfahrensgesetzes, die unter Buchstabe a genannt wird, ist im Gesetzentwurf bereits enthalten. Sie wird hier wegen der erforderlichen Ergänzung von Buchstabe b (unten) aus Gründen der Übersichtlichkeit genannt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird an den in § 26 des Asylverfahrensgesetzes erweiterten Personenkreis angepasst (Folgeänderung).

Zu § 51 AsylVfG

Die Vorschrift wird an den in § 26 des Asylverfahrensgesetzes erweiterten Personenkreis angepasst (Folgeänderung).

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe l (§ 61 AsylVfG)

Es handelt sich um eine Verkürzung der Sperrfrist vor Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet. Dadurch soll die Abhängigkeit der Asylbewerber von öffentlichen Sozialleistungen reduziert werden. Die Regelung stellt zugleich eine vorweggenommene Anpassung der deutschen Rechtslage an die Bestimmung in Artikel 15 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern (Neufassung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003) dar.

Berlin, den 15. Mai 2013

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Zu Buchstabe m

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)**Zu Buchstabe a** (§ 20 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe c (§ 104 AufenthG)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da auf die von der Regelung betroffenen Altfälle nur die alte (inhaltsgleiche) Rechtsvorschrift Anwendung gefunden haben kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Klarstellung.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – neu)

Da durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge technischer Anpassungsbedarf entsteht, der nur bei ausreichendem zeitlichen Vorlauf verwirklicht werden kann, ist für die flüchtlingsrechtlichen und die daran anknüpfenden Regelungen eine Umsetzungsfrist bis zum 1. Dezember 2013 vorgesehen.

Dies trifft auf die Änderungen zu § 34a und § 61 des Asylverfahrensgesetzes nicht zu. Diese treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter